

Satzung
des Fördervereins der
Barbaraschule e.V.



Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Beiträge	5
§ 5 Organe des Vereins.....	5
§ 6 Mitgliederversammlung.....	5
§ 7 Vorstand.....	6
§ 8 Sitzungen des Vorstandes.....	7
§ 9 Beirat.....	7
§ 10 Auflösung	7

Präambel

Bildung muss in der heutigen Zeit echten Lebensbezug haben. Das gilt insbesondere für die in der Schule vermittelte Bildung. Über das Bemühen der politischen Organe hinaus müssen daher heutzutage alle verantwortlichen Erzieher, Eltern und Lehrer initiativ werden. Zur Förderung und Verbesserung bereits bestehender und zukünftiger Mittel für die Unterrichtsgestaltung und sonstiger schulbezogener Maßnahmen **bilden die Mitglieder gemäß Paragraph 3** den Förderverein der Barbaraschule e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "**Förderverein der Barbaraschule**" mit dem Zusatz "e. V." und hat den Sitz in Mülheim an der Ruhr.

Die Eintragung erfolgte beim Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg (Nummer des Vereins: VR51347).

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, insbesondere die ideelle und materielle Förderung der GGS Barbaraschule.

Der Zweck der Satzung wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Beschaffung von Lehr-, Lern-, Sport- und Spielmaterialien sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
- b) Förderung außerunterrichtlicher Aktivitäten
- c) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- d) Gestaltung des Schulgeländes und -gebäudes (innen und außen)
- e) Förderung der Schulbibliothek
- f) Förderung des Seifenkistenrennens
- g) Beschaffung von Materialien für schulische Wettbewerbe
- h) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen, der Schulfahrten und der Klassenfahrten.
- i) Unterstützung bedürftiger Schüler
- j) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens
- k) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.

2. Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf. Die Finanzierung dieser Aufgaben erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Erträge aus dem Vereinsvermögen. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft, der Schulkonferenz und der Schulleitung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden und bleiben, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit sind und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und den Beitrag gemäß Beitragsordnung zu entrichten.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand durch eine Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Antrag gilt als angenommen, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von vier Wochen eine anderslautende schriftliche Nachricht erhält. Der Vorstand kann den Antrag ablehnen, wenn erhebliche Bedenken gegen die Aufnahme des Antragstellers bestehen. Hiergegen kann der Antragsteller Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Die Mitgliedschaft kann schriftlich zum 31.07. jeden Beitragsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich zugestellt werden. Für Mitglieder deren Kind die Schule verlässt endet die Mitgliedschaft automatisch ohne, dass es einer Kündigung bedarf. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Bestätigung fortgeführt werden.
6. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann erfolgen:
 - a. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - b. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen,
 - c. wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle gegenseitigen Ansprüche außer den Ansprüchen des Vereins auf rückständige Beiträge und vereinbarte Leistungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Beiträge

Die Beiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c. Satzungsänderungen,
 - d. Auflösung des Vereins.
2. Eine Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin, jeweils an die letzte bekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung diese verlangen. In diesem Falle muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf eine andere erziehungsberechtigte Person für das gemeinsame Kind übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung erteilt werden.

§ 7 Vorstand

1. Der eingetragene Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) einem/einer Vorsitzenden
 - b) einem/einer 1. Stellvertreter(in) des/der Vorsitzenden
 - c) einem/einer Kassenwart(in)
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) einem/einer 2. Stellvertreter(in) des/der Vorsitzenden
 - b) einem/einer 2. Kassenwart(in)
 - c) einem/einer Schriftführer(in)
 - d) einem/einer stellvertretenden Schriftführer(in)
 - e) einem/einer Lehrervertreter(in).
3. Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt jeweils der stimmennächste Kandidat nach. Ist dies nicht möglich, so findet eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung statt.
5. Der Vorstand ist für alle Vereinsaufgaben zuständig, insbesondere ist der Vorstand für die Vergabe von Mitteln aus dem Vereinsvermögen verantwortlich. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.
6. Die Vereinsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, seine Stellvertreter und die anderen Funktionsträger, sowie zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr von beiden Kassenprüfern zu erfolgen. Das Vorschlagsrecht für den/die Lehrervertreter(in) liegt bei Lehrerkollegium. Er/Sie wird durch die Wahl in der Mitgliederversammlung bestätigt.
7. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des eingetragenen Vorstands vertreten.
9. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften dessen Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand muss bei der Eingehung von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken. Er kann auch seine eigene Haftung gegenüber den Vertragsgegnern ausschließen.

§ 8 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens zweimal im Geschäftsjahr, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.
2. Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Teilnahme kann durch physische Anwesenheit, online oder telefonisch erfolgen. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Beirat

Der Vorstand kann für seine Aufgaben einen Beirat berufen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Förderverein zu beraten und Vorschläge zu erarbeiten.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das gesamte Vermögen an eine dann zu bestimmende juristische Person öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung zu verwenden hat.

Mülheim an der Ruhr, 23.06.2025